

Vertrag über das Wohnrecht in der Stadt Kreuznach und den Medizinhandel in der Grafschaft Sponheim mit dem Juden Mayer Leui von 1525

Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Medizin des Spätmittelalters

Von

Volker Zimmermann

Einen signifikanten Baustein zur Geschichte der jüdischen Medizin im Spätmittelalter stellt der im Generallandesarchiv Karlsruhe unter der Signatur 67 Nr. 830 Bl. 147^r–150^v tradierte Vertrag dar¹, in dem die Territorialherren der Grafschaft Sponheim, der Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig V.², der Pfalzgraf bei Rhein Johann³ und der Markgraf von Baden Philipp I.⁴, dem Juden

- 1 Dem Generallandesarchiv in Karlsruhe danke ich für die freundliche Überlassung einer Kopie der Handschrift.
- 2 Ludwig V. (1478–1544), Pfalzgraf bei Rhein und seit 1508 Kurfürst, zählt zu den bedeutenden Sammlern deutscher Literatur am Beginn der Neuzeit. Medizinhistorisch grundlegend ist vor allem das zwölfbändige Buch der Medizin, der wohl umfangreichste Korpus altdeutscher heilkundlicher Fachschriften, dessen Intention darin bestand, die gängigen medizinischen Fachtexte zu rezipieren, unter praxisnahen Gesichtspunkten zu gliedern und bereitzustellen. Vgl. Gundolf KEIL, Art. Ludwig V., Pfalzgraf bei Rhein, in: VL 5 (1985) Sp. 1016; Albrecht LUTTENBERGER, Art. Ludwig V. der Friedfertige, Kurfürst von der Pfalz, in: NDB 15 (1987) S. 412 f.
- 3 Johann (1488–1538), Pfalzgraf bei Rhein, wurde 1507 als Nachfolger des Regensburger Bischofs Rupert von Simmern-Sponheim, eines pfälzischen Prinzen, vom dortigen Domkapitel zum Bischof postuliert, blieb aber zeitlebens lediglich Administrator, da er, wahrscheinlich aufgrund mangelnder theologischer Kenntnisse, höhere Weihen ablehnte. Vgl. Joseph STABER, Art. Johann, Pfalzgraf bei Rhein, in: NDB 10 (1974) S. 519. Zu überlegen wäre, ob es sich bei dem Vertragspartner Johann nicht auch um den Pfalzgraf von Pfalz-Simmern Johann II. (1492–1557) handeln könnte, der mit Baden und der Kurpfalz gemeinsam die Sponheimischen Grafschaften besaß, zu denen auch Kreuznach gehörte. Zu seinen regulierenden innerpolitischen Maßnahmen zählt u. a. die in Zusammenarbeit mit Baden und der Kurpfalz 1531 entstandene Hofgerichtsordnung für Kreuznach. Seine allgemeine Bildung und Aufgeschlossenheit gegenüber den Wissenschaften passen eher zu dem weitgehend aufgeklärt-toleranten Tenor des Vertrages als die intolerante Begünstigung der folgenreichen Judenhetze des Regensburger Dompredigers Balthasar Hubmair durch den Pfalzgrafen bei Rhein Johann. Vgl. Georg R. SPOHN, Art. Johann II., Pfalzgraf von Pfalz-Simmern, in: NDB 10 (1974) S. 509 f.

Mayer Leui das Recht zusichern, zusammen mit seiner Familie zwölf Jahre unter ihrem Schutz und Schirm in der Stadt Kreuznach zu wohnen und Handel zu treiben.

Mayer Leui, dessen Existenz in diesem Vertrag erstmals belegt wird, steht mit großer Wahrscheinlichkeit in Zusammenhang mit zwei Heidelberger Kodizes, die drei bedeutende jüdische Arzneibücher überliefern. Beide Handschriften der dortigen Universitätsbibliothek gehören zur berühmten Sammlung heilkundlicher Fachschriften von Kurfürst Ludwig V., einem der drei Vertragspartner. Dabei handelt es sich um Cod. Pal. Germ. 786, ein breit angelegtes medizinisches Kompendium⁵, und um Cod. Pal. Germ. 241, der auf Bl. 57^r–64^r das Arzneibuch *ross der artzney* und anschließend auf Bl. 65^r–87^v das Arzneibuch des Juden Ysack Leuj tradiert. Beide Schriften stammen von demselben Verfasser, der sie nach eigenen Angaben aus dem Hebräischen ins Deutsche übertragen hat. Am Schluss der zweiten Schrift weist er ferner daraufhin, dass er der Sohn von Mayer Leui sei *ysack leuj jud meyers son zu creutzennach* (Bl. 87^v).

Der am Schluss angefügte Vermerk *Ludwig V.* könnte einerseits als Dedikation zu verstehen sein, andererseits ein Hinweis bilden, dass der Kurfürst auch diesen Kodex, ebenso wie die Sammelhandschrift Cod. Pal. Germ. 786, was bereits 1973 überzeugend nachgewiesen wurde⁶, eigenhändig aus der Vorlage kopiert hat. Da beide Kopien erst im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts, also nach dem Vertragsabschluss von 1525, angefertigt wurden⁷, liegt die Überlegung nahe, dass die entsprechenden Vorlagen dem Kopisten Ludwig V. durch Mayer Leui vermittelt wurden⁸, was durch die aus dem Vertrag resultierenden Beziehungen zwischen Kreuznach und Heidelberg untermauert wird.

4 Philipp I. (1479–1533) erreichte durch seine kurpfälzische Heirat mit Elisabeth (1483–1522), der Witwe des hessischen Landgrafen Wilhelm III. (1471–1500) die Rückgabe der 1462 verpfändeten Sponheimer Besitzungen, die Kurfürst Friedrich I. (1425–1476), Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, nach seinem Sieg bei Seckenheim über den Grafen Ulrich von Württemberg, den Markgrafen Karl von Baden und seinen Bruder Georg von Baden, Bischof von Metz, okkupiert hatte. Vgl. Wolfgang HUG, *Geschichte Badens*, Darmstadt 21998, S. 106; Rainer BRÜNING, *Art. Philipp I., Markgraf von Baden*, in: NDB 20 (2001) S. 372.

5 Vgl. Eva Shenia SHEMAKOVA, *Des Juden buch von kreutzenach*. Ein Beitrag zur jüdischen Medizin des Mittelalters, Med. Diss. Göttingen 2010.

6 Vgl. Hellmut SALOWSKY, *Das zwölfbändige ‚Buch der Medizin‘ zu Heidelberg*. Ein Autograph Kurfürst Ludwig V., in: *Heidelberger Jahrbücher* 17 (1973) S. 27–46, hier S. 41, 45.

7 Cod. Pal. Germ. 241 wurde um 1535 und Cod. Pal. Germ. 786 im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts angelegt. Vgl. Volker ZIMMERMANN, *Der Traktat über *daz lebendig wasser* aus der Heidelberger Handschrift Cod. Pal. Germ. 786 – ‚des Juden buch von kreutzenach‘*, in: *Fachprosaforschung-Grenzüberschreitungen* 4/5 (2008/09) S. 113–123, hier S. 113, 116.

8 Vgl. Ebd. S. 114. Ulrike Schofer hat bei ihrer Beschreibung des Cod. Pal. Germ. 241 die Vermutung geäußert, Cod. Pal. Germ. 786 (*des Juden buch von kreutzenach*) sei 1525 von Mayer Leui dem Heidelberger Kurfürsten Ludwig V. als Dank für das in Kreuznach eingeräumte Wohnrecht übermittelt worden, übersah dabei aber, dass der in Heidelberg tradierte Kodex eine durch Ludwig V. eigenhändig erstellte Kopie darstellt, was bereits 1973 zwingend nachgewiesen wurde (wie Anm. 6). Vgl. Ulrike SCHOFER, *Katalog der deutschen medizinischen Handschriften der Univer-*

In der sechsten Vertragsbestimmung, wie unten noch näher auszuführen ist, wird dem Mayer Leui das alleinige Recht, mit Arzneimitteln zu handeln, eingeräumt. Eine solche medico-pharmazeutische Tätigkeit des Vaters blieb sicherlich nicht ohne Einfluss auf den Sohn.

In beiden handschriftlichen Kompendien sind übereinstimmend signifikante medizinische Textsorten, wie Rezeptblöcke zur Frauenheilkunde, Schwangerschaftsprognostiken, Monats- und Pestregimen sowie Todesprognostiken belegt. Eine solche textliche Übereinstimmung, die durch die zeitliche Nähe der Kompilation und den Ort noch ergänzt wird, legen begründet die Vermutung nahe, dass Ysaak Leuj mit dem Verfasser der zweiten Sammelhandschrift Cod. Pal. Germ. 786 *des Juden buch von kreuzenach* identisch ist.

Rezeption und Kompilation beider Kodizes offenbaren breitgefächerte praxisbezogene Kenntnisse, die durch die Übersetzungsleistung aus dem Hebräischen noch unterstrichen werden. Dass Ysaak Leuj als Arzt tätig war, erscheint daher durchaus möglich und ist naheliegend⁹. Mit seinen medizinischen Kenntnissen könnte er auch den väterlichen Arzneihandel fachlich unterstützt haben.

Datiert ist der Vertragsabschluss auf Samstag nach dem Festtag der Heiligen Scholastika¹⁰; im Jahre 1525 war dies der 11. Februar¹¹. Der Vertrag wird eingeleitet mit der Formel *bekennen und tun kunt offenbar mit diesem brief* (Bl. 147^v) und mit einer Siegelankündigung abgeschlossen *yeder sein aigen secret an diesen brief thun hencken* (Bl. 150^v). Mit der Bezeichnung als „Brief“ und nicht als „Urkunde“ liegt das Hauptgewicht des Dokuments nicht auf der äußeren Form mit den entsprechenden Kriterien, sondern auf der Aussage des Inhalts¹². Beglaubigt wird die Übereinkunft mit dem jeweiligen Siegel (*secretum*) der drei Territorialfürsten.

sitätsbibliothek Heidelberg aus dem Besitz von Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz (1539–1583), Heidelberg 2003, S. 253.

9 Vgl. ZIMMERMANN, Traktat (wie Anm. 7) S. 114.

10 Als Festtag der Heiligen Scholastika (480–547) gilt der 10. Februar. Die wenigen Angaben zu ihrer Existenz finden sich in den Dialogi de vita et miraculis patrum italicorum 2,33 f. Gregors des Großen. Dort wird sie als Schwester und geistige Lehrerin Benedikts, als *domina dicata* und als *sanctimonialis femina* gekennzeichnet. Ikonographisch wurde sie regelmäßig in der Tracht der Benediktinerinnen, häufig mit dem Regelbuch und abwechselnd mit oder ohne Äbtissinnenstab dargestellt. Vgl. Michaela PUZICHA, Art. Scholastica, in: LThK² 9 (2000) Sp. 198 f.; Christel SQUARR, Art. Scholastica, in: Lexikon der christlichen Ikonographie 8 (1990) Sp. 313–315.

11 Vgl. Hermann GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, hg. von Theodor ULRICH, Hannover ¹¹1971, S. 194. Leopold Löwenstein, der in seiner 1895 erschienenen Geschichte der Juden in der Kurpfalz auch auf diesen Vertrag hingewiesen hat, datiert den Abschluss auf den 8. April. Das ist nicht haltbar und beruht wohl auf einem Lesefehler des Heiligennamens. Hinzukommt, dass seine inhaltliche Wiedergabe der sieben Vertragsbestimmungen ungenau, teilweise missverständlich und stellenweise auch falsch ist. Vgl. Leopold LÖWENSTEIN, Geschichte der Juden in der Kurpfalz (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 1), Frankfurt a.M. 1895, S. 31 f.

12 Vgl. Renate KLAUSER / Otto MEYER, Clavis mediaevalis, Wiesbaden 1962, S. 43.

Inhaltlich lässt sich der Vertrag in mehrere Abschnitte unterteilen.

Auf die Nennung der Vertragspartner und des Zieles des Vertrages folgt ein Hinweis auf die erheblichen Missstände, die im Zusammenleben zwischen den Bewohnern der Grafschaft Kreuznach und den hier anwesenden Juden zutage getreten sind und die letztlich ein wesentlicher Grund der Abfassung dieses Vertrages sind.

Da die Juden ihren Wohnsitz in der Regel außerhalb der Grafschaft haben, ist es den Amtleuten bisher nicht möglich, die Unstimmigkeiten, die meistens aus Wuchervorwürfen resultieren, zu erkunden oder zu beseitigen. Damit hier künftig wieder Ordnung, Recht und Zufriedenheit herrschen, wird Mayer Leui und seinem Tochtermann vertraglich zugesichert, mit ihren Familien und dem Hausgesinde zwölf Jahre lang in Kreuznach wohnen zu können und Handel zu treiben. Verlängert wird diese Frist um ein weiteres Jahr, in dem sie zwar keine Geschäfte mehr ausüben dürfen, aber noch ausstehende Schulden eintreiben können. Für den gesamten Zeitraum sichern die Territorialherren Schutz und Schirm zu. Als Vertragsbeginn wird der Heilige Pfingsttag festgesetzt; dies war im Jahre 1525 der 4. Juni¹³.

Die Aufgaben und Pflichten, die für die Gewährung des Wohnrechts zu übernehmen sind, werden in sieben Bestimmungen geregelt.

Die ersten drei Regeln betreffen den Pfand- und Leihhandel. Zuerst wird der jeweilige Zins festgesetzt. Er soll für einen Gulden, dem 26 Albus entsprechen, wöchentlich zwei Pfennige betragen. Der gleiche Zins gilt auch, wenn der Wert des verpfändeten Gutes unter einem halben Gulden¹⁴ liegt.

Zweitens werden Mayer Leui und sein Tochtermann dazu verpflichtet, kein ihnen überlassenes Pfand vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen zu veräußern.

Mit der dritten Bestimmung soll mögliche Hehlerei ausgeschlossen werden. Dazu wird festgelegt, dass jedes überlassene Pfand, wie Gold, Silber, Kleider oder Gegenstände von geringerem Wert, während der ersten vier Wochen nicht verkauft werden darf. Damit soll ausgeschlossen werden, dass es sich um Diebesgut handelt. Eine solche Frist dient dazu, im Zweifelsfalle dem rechtmäßigen Besitzer die Möglichkeit einzuräumen, den Nachweis über sein Eigentum zu erbringen. Tritt ein solcher Fall ein, dann soll in gütlicher Weise lediglich das Kaufgeld erstattet werden. Des Weiteren werden die beiden jüdischen Vertragspartner verpflichtet, auf keinen Fall Kirchengüter, wie Kelche, Monstranzen, Messgewänder, Altartücher oder sonstige Kirchengüter weder zu beleihen noch zu kau-

¹³ Vgl. GROTEFEND (wie Anm. 11) S. 195.

¹⁴ Die hier benutzten Münzen hatten zu Beginn des 16. Jahrhunderts ungefähr folgenden Wert: einem Gulden, der im Rheinland ein Feingewicht von 2,52 gr. Gold enthielt, entsprachen laut Vertrag 26 Albus. Diese silberne Groschenmünze wiederum hatte im Kurfürstentum Mainz einen Wert von 24 Pfennigen. Vgl. Fritz VERDENHALVEN, *Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet*, Neustadt a. d. Aisch 1968, S. 25; Helmut KAHNT / Bert KNORR, *Alte Maße, Münzen und Gewichte*, Mannheim/Wien/Zürich 1987, S. 16.

fen. Bei einem unwissentlichen Erwerb sind sie umgehend und unentgeltlich zurückzugeben.

Unter Punkt vier werden Zwestigkeiten wie möglicher Wucher oder unrechtmäßiger Verkauf des überlassenen Pfandes vor der unter Paragraph zwei festgesetzten Frist geregelt. Kann in einem solchen Falle die christliche Seite weder die erhöhte Zinsforderung über die zwei Pfennige hinaus oder den zu frühen Verkauf beweisen, so haben die jüdischen Vertragspartner das Recht, sich mit Hilfe eines Judeneides von dem erhobenen Vorwurf zu läutern. Die Formulierung *mit trefftigistem juden eide* (Bl. 148^v) lässt hinsichtlich der zu verwendenden Eidformel eine gewisse Spannbreite zwischen einer gemäßigt-toleranten und außerordentlich abschreckenden, das jüdische Denken verletzenden Textfassung zu.

Entsprechende Eidformeln, die jeweils von christlicher Seite verfasst wurden und seit dem 10. Jahrhundert belegt sind, fanden während des gesamten Mittelalters regelmäßige Anwendung. Erst im Zuge der rechtlichen Gleichstellung der Juden im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde der Judeneid in den einzelnen deutschsprachigen Ländern nach und nach abgeschafft. Seine Geschichte dokumentiert nicht nur die zeitbedingte rechtliche und soziale Lage des jüdischen Gastvolkes innerhalb der christlichen Gesellschaft, sondern die Vorgaben vor allem zum äußeren Ablauf der Schwurhandlung belegen signifikant die jeweils herrschende christliche Toleranz gegenüber dem Judentum. Neben der Zeremonie besteht der Eid aus den drei Hauptmomenten: der Wesensbestimmung Gottes, der Bekräftigung seiner Allmacht mit seinen Wundertaten und der bedingten Selbstverfluchung des Schwörenden im Falle eines Meineids. Gerade die bei der Zeremonie verlangten Vorschriften, wie das Tragen einer Dornenkrone, das Berühren der Torahrolle mit bloßer Hand oder bloßfüßiges Stehen auf einer Schweinehaut, zeigen treffend die Auswüchse christlicher Judenfeindschaft¹⁵.

Bei allen übrigen Differenzen zwischen den beiden Juden und ihren Schuldnern sind zunächst die Amtleute von Kreuznach zuständig. Gelingt es diesen nicht, den Rechtsfrieden wieder herzustellen, dann können Mayer Leui und sein Tochtermann jederzeit direkt von den drei Territorialfürsten oder deren vorgeetzten Räten einen Schiedsspruch verlangen.

Bei einem von Seiten der Untertanen begonnenen Zank und Streit, der auch zur Kenntnis der Fürsten gelangt, sind ausschließlich die Amtleute zuständig.

Die fünfte Bestimmung sichert die Ausübung jüdischer Riten und Gebräuche zu. Eine Tatsache, die durchaus eine beachtenswert tolerante Offenheit der drei Territorialfürsten gegenüber dem Judentum dokumentiert, wenngleich sicherlich der materielle Aspekt eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

15 Vgl. Volker ZIMMERMANN, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften, Reihe I, Bd. 56), Bern / Frankfurt a. M. 1973, S. 1f.

Explizit werden der Brautkauf¹⁶, die Beschneidung¹⁷ sowie das Laubhüttenfest¹⁸ genannt. In diesem Zusammenhang wird das Recht eingeräumt, dazu auch nötigenfalls auswärtige Juden an jeden beliebigen Ort der vorderen Grafschaft Kreuznach einzuladen, wenn zuvor bei den Amtleuten ein entsprechendes Gesuch gestellt sowie Zahl- und Wegegeld entrichtet wurden. Während ihres gesamten Aufenthaltes wird auch den jüdischen Gästen Schutz zugesichert. Wiederum zeigt sich hier die weitgehend tolerante Gesinnung der drei Fürsten.

Für die spezifischen Untersuchungen zur jüdischen Medizin des Spätmittelalters von besonderer Wichtigkeit ist Punkt sechs des Vertrages. Mayer Leui und seinem Tochtermann wird hier erlaubt, Arzneimittel herzustellen und damit in der Grafschaft Handel zu treiben. Die Fürsten selbst verpflichten sich, keine Konkurrenz durch auswärtige, fremde Juden innerhalb des zwölf Jahre gültigen Wohnrechts zuzulassen. Bei Missachtung durch fremde Juden wird eine Strafe

- 16 Der Brautkauf im jüdischen Denken beruht zum einen auf Belegstellen im Alten Testament, zum anderen auf entsprechende rechtliche Kriterien im Talmud. Im Buch Genesis wird beispielsweise eine solche Kaufhandlung im Zusammenhang mit Isaaks Brautwerbung um Rebekka belegt *Prolatisque vasis argenteis, et aureis, ac vestibis, dedit ea Rebeckae pro munere: fratribus quoque eius et matri dona abstulit;* (Gen. 24,53) oder Davids Brautwerbung um Michal *Dixit autem Saul: Sic loquimini ad David: Non habet rex sponsalia necesse, nisi tantum centum praepudia Philistinorum, ut fiat ultio de inimicis regis. Porro Saul cogitabat tradere David in manus Philistinorum;* (1. Sam. 18,25). Der Talmud hingegen regelt vorrangig die rechtliche Seite. Danach hinterlegt der Mann für die Frau eine Geldsumme und fertigt ihr einen Heiratsvertrag aus, worin er feierlich versichert: *Du sollst meine Frau sein, und ich will dir dienen, dich ehren und versorgen nach der Weise jüdischer Männer, die ihren Frauen dienen, sie ehren, ernähren und versorgen in Treue.* Solche rechtsverbindlichen Verträge sind seit dem ersten vorchristlichen Jahrhundert nachgewiesen. Sie dienen der Frau als Absicherung im Falle einer Scheidung oder beim Tod des Ehemannes. Vgl. Der babylonische Talmud, hg. von Reinhold MAYER, München 1965, S. 407.
- 17 Die Beschneidung zählt zu den Grundgeboten der jüdischen Religion. Dieser religiöse Brauch hat seinen Ursprung im Buch Genesis. Danach soll jeder neugeborene Knabe am achten Tag beschnitten werden. *Infans octo dierum circumcidetur in vobis, omne masculinum in generationibus vestris;* (Gen. 17,12). Dadurch tritt er in den Bund mit Gott ein. *Hoc est pactum meum quod observabitis inter me et vos, et semen tuum post te: Circumcidetur ex vobis omne masculinum et circumcidetis carnem praeputii vestri, ut sit in signum foederis inter me et vos;* (Gen. 17,10 f.). Neben seiner hohen rituellen Bedeutung gibt es auch hygienisch-medizinische Gründe für diesen Eingriff. Vgl. Leo TREPP, Das Judentum (rowohlts deutsche encyclopädie, Bd. 325/326), Reinbek bei Hamburg 1970, S. 224–226.
- 18 Der Terminus *laubrisch* ist eine dialektbedingte Variante von *laubrust*. Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm GRIMM, Reprint München 1984, Bd. 12, Sp. 298. Das jüdische Laubhüttenfest (Sukkoth), dessen Existenz das Alte Testament im Buch Leviticus tradiert, hat im jüdischen Selbstverständnis zweifache Bedeutung. In agrarischer Hinsicht versteht es sich als Dankopfer für die eingebrachte Ernte und die Segnungen der Natur *quando congregaveritis omnes fructus terrae vestrae;* (Lev. 23,39). Unter heilsgeschichtlichem Blickwinkel erinnert es an das Leben in provisorischen Hütten während der Wüstenwanderung beim Auszug aus Ägypten. Als eines der drei alttestamentarischen Wallfahrtsfeste dauert es in der Regel sieben Tage, wobei Ritus, Liturgie und Kultsymbole in allen Einzelteilen festgelegt sind. Vgl. Lev. 23, 39–43; TREPP (wie Anm. 17) S. 203–208.

in Höhe von 20 Gulden angedroht. Das Herstellen von Arzneimitteln verlangt naturgemäß heilkundliche Kenntnisse, daher ist anzunehmen, dass Mayer Leui selbst oder ein Familienangehöriger darüber verfügte. Denn ohne eine solche Voraussetzung wäre aus ihrer Sicht diese Vertragsbestimmung nicht sinnvoll und sicherlich nicht initiiert worden. Naheliegend wäre in diesem Zusammenhang der Sohn Ysaak Leuj, der seine medizinischen Fähigkeiten und Kenntnisse bereits durch die Übersetzung zweier hebräischer Arzneibücher (Cod. Pal. Germ. 241, Bl. 57^r–87^v) ins Deutsche mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch die eigenhändige Kompilation *des Juden buch von kreuzenach* (Cod. Pal. Germ. 786) eindrucksvoll nachgewiesen hat.

Die siebte und letzte Bestimmung des Vertrages räumt im ersten Teil den beiden jüdischen Partnern das Recht ein, im Gebiet von Kreuznach Land für einen eigenen Judenfriedhof¹⁹ zu erwerben. Neben den eigenen Familienangehörigen können dort auch Juden von außerhalb bestattet werden. Für jedes Begräbnis wird eine Gebühr von zwei Goldgulden festgesetzt.

Im zweiten Teil wird zunächst die Höhe der anfallenden Pacht und des Schirmgelds geregelt. Mayer Leui und sein Tochtermann haben demnach für jedes der zwölf bewilligten Jahre dem Truchsess und Schutzherrn (*hanesthaber* Bl. 149^v) an Pfingsten 40 Goldgulden zu zahlen. Von allen übrigen Pflichten sind sie dann befreit. Falls von jüdischer Seite Teile des Vertrages gebrochen werden, soll dies je nach Größe der Sache wie bei anderen entsprechenden Freveln geahndet werden.

Aufgrund einer Bitte von Mayer Leui und seinem Tochtermann wird des Weiteren zugesagt, das Wohnrecht vor Ablauf der festgesetzten Zwölfjahresfrist aus privaten oder wirtschaftlichen Gründen aufkündigen und wegziehen zu können. Pacht und Schutzgeld müssen jedoch für das gesamte Jahr ihres Wegzuges entrichtet werden. Nach Ablauf des zwölfjährigen Wohnrechts wird den beiden Juden vertraglich ein weiteres Jahr Schutz und Schirm zugesichert, um in dieser Zeit noch ausstehende Schulden einzufordern; weiter Handel zu treiben wird allerdings untersagt.

Abschließend werden die Amtspersonen und die Untertanen insgesamt aufgefordert, diesen Vertrag zu respektieren, den beiden Juden die Ausübung ihrer zugesicherten Rechte zu ermöglichen, ihnen Schutz und Schirm zu gewähren und bei angedrohter Strafe jegliche Streitigkeiten zu vermeiden.

Insgesamt scheint der Vertrag recht ausgewogen. Er dokumentiert eine durchaus aufgeklärte und tolerante Haltung der drei Territorialfürsten gegenüber den beiden jüdischen Vertragspartnern und deren Religion, wenn sie sich auch die jeweils eingeräumten Rechte entsprechend entgelten lassen.

19 Der Friedhof hat im jüdischen Denken vor allem zwei Funktionen. Zum einen ist er der Ort, der immerwährende Totenruhe gewährt. Als Haus der Ewigkeit ist er prinzipiell unauflöslich. Zum anderen dient er zur Vermeidung ritueller Unreinheit, die nach jüdischem Glauben durch die Berührung eines Toten eintritt. Vgl. Johann MAIER, *Judentum von A–Z*, Erfstadt 2007, S. 151 f.

Edition des Vertrages²⁰

wie mayer leui juden vnd einem sinem tochterman mit jren weiben
vnd kinden XII jar lang zu creuczenach zu wonen vergondt ist

von gots gnaden wir ludewig des heiligen romischen reichs ercztruchses vnd
kvrfurst vnd wir johans baide pfalzgrauen by rein herzogen in beyern etc. vnd
wir (Bl. 147^v) philips marggrau zu baden etc. bekennen vnd thun kunt offenbar
mit diesem brief

nach dem die vnderthanen vnd angehorigen vnser gemeinen vordern graue-
schafft zu creuczenach biss anher durch die vmb siczenden juden mit wucher
vnd andern vnzimlichen beswerungen hochlich beschedit vnd belestigt worden
etc. dem dan vnser amptlewe zu creuczenach jn bemelter vnserer graueschafft
dweil die selbigen juden vnder anderer herschafft gesessen nit wolt fur sein
abschaffen oder vff zimlich leidlich wege richten oder bringen haben mogen

solichs alles so uch moglich abzustellen die juden etlicher maiss bermessig
zumachen vnd der vmb siczenden juden vnleidliche beswerden abzuthun die
kunfftiglich zu leichtern vnd jn besser ordnung zustellen haben wir die obge-
melten dry fursten vns gemainlich verainigt vnd entslossen mair leui juden vnd
einen sinen tochterman mit sampt iren weiben kinden vnd allem irem hawss ge-
sinde gein creuczenach ir igklichen in ein besonder hawss wonung zu ziehen
zimer gennen vnd die also zwolff jar die nehsten nacheinander volgende da das
erst diss funffvndzwainzigsten jars vff die heiligen pfingst fyer tag angehen vnd
zu creuczenach jn der stat vnd demselben ganczen ambt jn vnserm ver- (Bl. 148^r)
spruch schucz vnd schirm zusein vnnd pleiben vffgenomen vnd nach vssgangk
vorbestimpter zwolff jar noch ein jar darzu sie mit wucher oder sunst nit wither
handeln sollen dan zu vsstenden schulden einbringen jn vorberurtem vnserm
schucz vnd schirm zusein versprochen vnd zugesagt haben zuhalten etc.

des sollen sich die bemelten zwen juden nach volgender ordnung halten

nemlich vnd zum ersten so sollen sie von keinem lander der vordern vnd hin-
dern graueschafften spanheim vnderthanen vnd zugehorigen von dem gulden so
vff sechs vnd zwainzig albus gerechent die sie vff pfande oder sunst vssleihen
wurden die wochen nit mere dan zwen pfenning nemen

ob jnen aber lehen oder pfantschafften vnder einem halben gulden zugemut
oder antragen wurden dar jn sollen sie es nach anzahl des gulden halten vm
andern

so sollen sie auch keinen vergedachter vnser graueschafften an oder zugeho-
rigen khein pfandt jn eym jar vnd sechs wochen ob es anders also lange steen
plieb nit vereussern oder verkauffen

zum dritten sollen sie auch ob jnen etwas zugebracht vnd verkaufft wurde es
sy golt silber klaiden oder kleinet oder sunst was das were jn vier wochen den

20 Die Textwiedergabe erfolgt buchstabengetreu, die Worttrennungen werden beibehalten, rundes
und langes s wird stets mit rundem s wiedergegeben. Vgl. Deutsche Texte des Mittelalters, hg.
von der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 38, Berlin 1934, S. V–IX.

nehsten nit verkauffen ob sach (Bl. 148^v) das solichs yemants on sein wissen abhendig gemacht oder entwert wer vnd dan derselbig des die entwert habe gewesen zu den juden keme vnd beweisen oder glaubliche warzaichen vnd vrkunde geben oder anzaigen kunde das solichs sein gewest dem sollen sie das vmb das kauffgelt gutlich wegen lassen

doch sollen sich die obbemelten zwen juden vor allen dingen versehen vnd verhutzen damit sie vff kein kirchengeret als kelch monstranczen messgewant altartucher oder ander kirchenzier nichts vssgenommen nichts nit leihen oder kaufen dan wo man solichs gewor oder jnen wurde ob sie schon solichs nit gewust oder gekent hetten sollen sie doch on allen entgelt von stundt an wider geben

zvm vierden ob gedachter vnser graueschafften, vnderthanen oder angehorigen wer die weren pfandt by jnen den obgemelten juden gehapt vnd sagen wurde es het inen die wochen mer dan zwen pfenning geben müssen oder das sein pfand durch die juden verkaufft vnd were nit eyn jar vnd sechs wochen gestanden vnd derselbig crist doch solichs nit beweisen mochte soll ydem der gemelten juden zugelassen worden sich mit trefftigistem juden eide dessen (Bl. 149^r) zu purgern

was sich auch sunst zwytrachten wie oder in was gestalt das were zwuschen den juden vnd iren schuldnern zutragen vnd begeben mochten sollen sie yeder zeit vor vnsern amptlewten zu creuczenach verkomen vnd verhort werden so inen aber solich jrrung durch gedacht vnser amptlewte nit hingelegt oder vertragen werden mochten sollen vnd mogen die juden solichs yeder zeit an vnns die fursten oder vnser voredente rethe gelangen lassen da wir einsehens thun vnd geburlichen beschaidt geben lassen wollen

ob auch yemant der vnsern oder wer die weren gezenck oder hadery mit jnen den juden anfahen vnd sie sich vff vnns die dry fursten vorkomens oder vsstrags er bieten wurden sollen von keinem weither betrangt sonder von vnsern amptlewten darby gehanthabt werden

zum funfften so vergonnen wir jnen jre brautkauffen beschnidungen vnd laubrisch nach jrem judeschen gesezze vnd gewonheit ob sie auch ander juden dar zu betorffen wie uch der weren oder sein sollen die wollen wir zusolicher zeit so uor sie das by vnsern amptlewten zuuor ansuchen vnd ir gewonlich zoll vnd glait gelt vssrichten an yeden geburlichen orten in gemelter vnser vordern graue- (Bl. 149^v) schafftt gein creuczenach vnd wider von dannen glassen auch dweil sie der endts sein sichern lassen

zvm sechsten so vergunnen wir jnen arczney vnd kauffmanschafft wie sich der endts geburt zutreiben wir die fursten sollen vnd wollen auch jn vorbestimpter zeit der zwolff jar keinem frembden juden vergonden noch gestatten ichczit anders dan arczney zu creuczenach zu handeln noch zu vben by peen zwainczig gulden von dem frembden vberfarenden juden

zvm sibenden so haben wir den zweyen juden vergundt wo sie einen placz oder stuck landes vmb creuczenach oder demselben vnserm gebiet ankomen oder kauffen mogen da sie sich selbst jr hawssgesinde dahin begraben wolten sollen sie macht haben doch allwege vns den dryen fursten herren zu creuczenach so

mancher jude oder judin da begraben wirdt fur yeden todten sey jung oder alt zwen golt gulden geben vnd vssrichten darzu

so soll der vff gemelt jude mayer leui vor sich vnd sein tochterman vnserm truchses vnd hanesthaber zu creuczenach die zwolff jar ydes jars allein vnd besonder vff pfingsten zu judenpacht vnd schirmgelt vierczigk golt gulden bezalen vermugen vnd entrichten die vns solichs wie ander renten vnd schirm- (Bl. 150^r) gelt jn rechter gemeinschaft heben vnd verrechen damit sollen sie die juden aller ander beswerung fry sein

ob auch die juden in einem oder mere stucken bruchig funden wurden sollen sie yeder zeit nach grosse der sachen des halb gestrafft vnd vns solichs wie ander freuel verrechent werden

doch hat maier leui fur sich vnd sein tochterman jnen vorbehalten vnd wir jnen gnediglich zugelassen vnd vergunt zu welicher zeit jn den zwolff jarn sie sich nit mere zu creuczenach betragen vnd ernerer mogen das sie jn welchem jar sie wollen daselbst wider hinweg ziehen doch sollen sie den ganczen pacht wie kurz sie in demselben jar zw creuczenach gesessen gancz vssrichten vnd wie vbgemelt noch ein jar darnach glait haben jr schulden einzubringen vnd nit wither zu handeln etc.

vnd darvff so gebieten wir allen vnsern amptlewten truchsessen lantschribern kellern schultheissen scheffen burgermaistern vnderthanen vnd schirmsverwandten vnserer vordern graueschaft creuczenach das sy die vor oder obbemelter juden solicher vnser begnadigung vnd verwilligung gernwighlichen vnd fridlichen lassen gebrauchen sie jn allwege vngewoltigen sicher jn vnser stat creuczenach vnd demselben ampt hin vnd wider webern vnd handeln lassen darby sollen sie auch gedacht vnser (Bl. 150^v) amptlewte vnd beuelhaber getrewlich schutzen schirmen vnd befrieden alslieb jnen allen vnd vnsern vnderthanen sy zuuermeyden vnser swere straff vnd vngnade

des zu vrkunde so haben wir die obbemelten dry fursten vnser yeder sein aigen secret an diesen brief thun hencken der geben ist vff sambstag nach sant scolastice tag vnd cristi unsers lieben hern geburt funffczehen hundert vnd jm funffvndzwainczig jare